

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 9 (1833)
Heft: 7

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes, den 17.-20. Brachmonat, in Trogen
[Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 7.

Heumonath.

1833.

Nur Gerechtigkeit und milde Freiheit gewähren Sicherheit und allgemeiner
Wohlfand. Seume.

553088
Versammlung des Gr. Rathes, den 17. — 20.
Brachmonath, in Trogen.

(Beschluß.)

Von der Sitzung am 17. haben wir noch die obrigkeitliche Bestätigung des Ehevertrags nachzuholen, worin Herr Alt- säckelmeister Schieß von Herisau seiner künftigen Gattinn den Betrag von 15,500 fl., ohne weitere Ansprüche auf seine Erbschaft, zusichert, wenn er vor ihr sterben sollte.

Zuletzt wurde der von Herrn Rathschreiber Tanner abgefasste Entwurf eines Schreibens an die Regierung von St. Gallen genehmigt, worin derselben das Gesuch der Gemeinden Grub und Heiden vorgelegt wird, daß die Straße von Ekersried nach St. Gallen verbessert werden möchte.

In der Sitzung am 18. vernahm der Gr. Rath zuerst den Tagungsbericht des Herrn Landshauptmann Zuberbühler.

Auf den Wunsch des Herrn Statthalter Zellweger wird, während der Abwesenheit des Herrn Landammann Nagel, auch Herr Säckelmeister Schläpfer in Rehtobel bevollmächtigt, Gewälte zu ertheilen; würde derselbe aber durch seine Gesundheits-

umstände verhindert, so würde die Vollmacht auf Herrn Landshauptm. Zuberbühler übergehen.

Auf den Antrag der Straßencommission hinter der Sitter wurde der S. 98 erwähnte Ankauf einer Kiesgrube im Riesenwald, um den Preis von 200 fl., mit dem Vorbehalte genehmigt, daß Herisau, Schwellbrunn und Waldstatt zu demselben einwilligen. Die Bezahlung ist aus der Weggeldscasse zu leisten.

Daniel Anderauer von Hundweil, der seinem Dienstherrn den Betrag von 42 fl. 30 fr. entwendet hatte, wurde mit in die Hände gebundener Ruthe unter den Pranger gestellt.

Johannes Waldburger von Bühler wurde wegen Aussetzung eines Kindes, s. S. 97, auf den Pranger gestellt, den langen Gang mit Ruthen gepeitscht und ihm wegen einer noch nicht erledigten Angabe auf der Reichskammer beim Eid verboten, das Land zu verlassen.

Margaretha Schmid, die Mutter des ausgesetzten unehelichen Kindes, ebenfalls in Thal wohnhaft, wurde den Behörden des K. St. Gallen, wo ihr Vergehen stattgefunden hatte, zur Verstrafung überliefert. So auch ihre Schwester, in Buchen wohnhaft, des Mitwissens von dieser Aussetzung und einiger Theilnahme an derselben beschuldigt.

Nikolaus Zogg von Grabs, der die über ihn ausgesprochene Landesverweisung übertreten und zwei Einbrüche versucht hatte, wurde unter den Pranger gestellt, den kurzen Gang mit der Ruthe gepeitscht, nochmals aus dem Lande verwiesen, und den Behörden von St. Gallen, mit Anzeige seiner Vergehen, überliefert. Anderauer, Waldburger und Zogg haben die Proceßkosten und Waldburger hat zudem die Unkosten zu bezahlen, welche die Aussetzung veranlaßt hat.

D. S. v. U., der eine Buße von 90 fl. nicht erlegt und einen Knaben nachlässig zur Schule angehalten hatte, wurde zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

J. F. v. Sch., der nach der Landsgemeinde vom 3. März gesagt hatte, die Bundesurkunde sei eben angenommen worden,

er gebe das zwar nicht für eine Wahrheit aus, habe es aber so gehört, büßte 7 $\frac{1}{2}$ fl.

R. W. v. G., früher schon zweimal wegen Hurei bestraft und nun das drittemal deswegen, auch wegen Nichtbezahlung von 28 fl. 30 fr. Buße angeklagt, wurde zu 14tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

S. R. v. B., wohnhaft in R., angeklagt: 1. er habe sein Weib während ihrer Schwangerschaft so beim Halse genommen, daß ihr der Mund von Blut überfloß; 2. er habe die Mißhandlungen, welche sein Weib sich gegen ihre Kinder erlaubte, nicht nur geduldet, sondern selbst dazu mitgeholfen; 3. er habe auf dem Seinigen spielen lassen; 4. er habe selbst, im Wirthshause im Kastenloch, gespielt, und 5. er sei über die gesetzliche Zeit im Wirthshause geblieben, wurde für die beiden ersten Vergehen acht Tage, bei Wasser und Brod, ins Gefängniß gelegt, und büßte für die übrigen drei Punkte 10 fl. Zugleich wurde der Hauptmann von R. beauftragt, die Klage wegen des Spielens weiter untersuchen zu lassen. — Das Weib des R., R. B. S., wurde wegen Mißhandlung ihres $\frac{3}{4}$ jährigen Kindes, das sie beim Arme genommen und von einem Zimmer ins andere geworfen und zugleich mit den rohesten Ausdrücken mißhandelt hatte, zu 6tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

J. S. v. L., der Vater des S. 96 erwähnten Knaben, büßte 5 fl.

L. E. v. W. angeklagt wegen Entwendung von Erdäpfeln, im Jahr 1816, die er aber bezahlt hatte; wegen Entwendung von Obst, das er aber zurücklassen mußte, und deren er nicht geständig, aber soviel als überwiesen ist; wegen saumseligen Schulbesuchs seiner Kinder und wegen Nichtbezahlung einer Buße von 25 fl., wurde zu 10tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

J. F. R. v. L. wurde wegen eines Briefes, in welchem er die Vorsteherschaft seiner Gemeinde beschimpft hatte, 8 Tage bei Wasser und Brod ins Gefängniß gelegt.

Ein Accordit büßte 5 fl. Wegen zwei Hureivergehen büßte ein anderer Angeklagter 24 fl. — Ein Ehebruchsfall wurde nach dem Gesetze bestraft. — Wegen einer rückständigen Buße von 22 fl. wurde zweitägige, wegen einer solchen von 67 fl. 19 fr. achttägige und wegen einer dritten von 56 fl. 56 fr. ebenfalls achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ausgesprochen. Das Urtheil über die erste milderte der Umstand, daß die Buße vom Hungerjahre herrührt, und der Beklagte das Zeugniß einer guten Ausführung seither erhielt.

Altlandsfährnich Schläpfer von Wald war angeschuldigt, im Wirthshause in St. Gallen gesagt zu haben, Wittwen und Waisen haben bisher keinen Schutz bei den Gemeindsbehörden gefunden und werden keinen finden, bis ein Obergericht eingeführt sei, und wenn sich ein Gemeindshauptmann in Rechnungen verfehlt habe, so haben ihn die übrigen 21 Hauptleute im Rath in Schutz genommen, um nicht auch in den gleichen Fall zu kommen. Derselbe war nicht in Abrede, obige Worte gesagt zu haben, suchte sich aber dadurch zu entschuldigen, daß es im Eifer eines langen Gesprächs und zur Vertheidigung des Obergerichts, für welches er oft und viel gesprochen habe, geschehen sei; daß ihm übrigens nie hätte in den Sinn fallen können, die jetzige Obrigkeit zu beschuldigen, indem er selbst im Falle gewesen sei, sich zu überzeugen, daß der Gr. Rath seit vielen Jahren unparteiisch in solchen Fällen gehandelt habe. Er habe sich, wie er sich entsinne, nur im Allgemeinen ausgedrückt und gesucht, durch Beispiele die Anwesenden von der Nothwendigkeit der Trennung der Gewalten zu überzeugen, und so könne es sein, daß er in der Hitze und im Eifer der Rede Worte gebraucht habe, die er kalten Blutes nicht würde angewendet haben. Urtheil: Wenn der ehrsame Gr. Rath mit Mißfallen die in der gegen den Altlandsfährnich Schläpfer eingekommenen Klage enthaltenen unstatthaften Aeußerungen vernommen hat, so findet er nun anderseits, es habe besagter Altlandsfährnich Schläpfer in seiner Verantwortung am Schranken den betreffenden angegriffenen Behörden die vollständigste

Satisfaction ertheilt, wesswegen ein ehrfamer Gr. Rath ihn nur zu einer Buße von 5 fl. in den Landsäckel verfällt.

In der heutigen Sitzung ernannte der Gr. Rath an die durch die Resignation des Herrn Landsäckelmeister Schieß erledigte Stelle in der Aufsichtsbehörde der Kantonschule den Herrn Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau.*) Mehrere verhandelte, aber noch nicht spruchreif gefundene Fälle übergehen wir.

Der von Herrn Rathschreiber Lanner verfaßte Entwurf einer einläßlichen Antwort an den Vorort und die beiden Regierungen von Schaffhausen und Graubünden, die von dieser letztern vorgeschlagenene Vermittlungskonferenz in Sachen der Kantone Schwiz und Basel betreffend, wurde genehmigt.

M. B. v. L., wegen mehrerer Betrügereien angeklagt und wegen ähnlicher Vergehen schon früher bestraft, wurde zu achttägigem Arreste bei Wasser und Brod verurtheilt.

Ulrich Mennet von Gais, v. Buchenbub, angeklagt wegen Entweichung aus dem Waisenhaus, wo er unterbracht worden war, nachdem ihn der Gr. Rath den Vorstehern zu strenger Verwahrung übergeben hatte; wegen Drohungen gegen den Waisenvater, als dieser ihn ergreifen wollte und wegen wirklicher Mißhandlung desselben, so wie wegen Verwundung des Polizeidieners, der ihn am Stoß festmachen wollte, wurde der Vorsteherschaft in Gais zur Aufsicht übergeben und ihm beim Eid Frieden gegen Jedermann, in Wort und That, geboten; der erlittene Verhaft von 44 Tagen soll ihm als Strafe angerechnet werden.

B. E. v. St., wohnhaft in W., angeklagt wegen roher und Verdacht erweckender Aeußerungen bei Anlaß der 1817, von noch nicht ausgemittelter Hand, an Hs. Jakob Scheuß in Stein

*) Es war eine Verwechselung, daß wir S. 90 sagten, Herr Säckelmeister Schläpfer von Herisau sei seinem Vorfahren auch in der Militärcommission gefolgt; Herr Säckelmeister Schläpfer in Rehstobel war und ist Mitglied dieser letztern.

und dessen Ehefrau verübter Mordthat, wurde verurtheilt, daß ihm der ausgestandene 37tägige Verhaft als Strafe angerechnet werden solle. Vor jener Mordthat hatte er nämlich bei Abschlachtung eines Schweines gesagt, er würde den Scheuß und seine Frau weniger bedauern, als dieses Schwein; zwei Tage nach derselben äußerte er sich wieder, bei Anlaß eines Gesprächs über zwei Kälber, wenn eines derselben ihm gehören würde, so wollte er ihm das Messer in den Hals stecken, gerade so, wie es an dem ermordeten Scheuß geschehen sei. — Derselbe büßte für unbefugtes Arznen, wofür er schon einmal gestraft worden war, 20 fl., und das Verbot wurde erneuert.

J. E. v. W., wohnhaft in H., büßte wegen versuchter Ausforschung von Rundschaften und wegen Unwahrheiten, die er der Verhörkommission vorgab, 15 fl.

Jakob Res von Appenzell suchte die Erlaubniß, zum reformirten Glaubensbekenntnisse überzutreten, nachdem er schon seit 15 Jahren unter Reformirten gelebt hatte, und brachte zu diesem Zwecke das gute Zeugniß seines Brodherrn in St. Gallen, bei dem er seit 8 Jahren in Arbeit steht. Er wurde an seinen Fürsprecher gewiesen und dieser beauftragt, ihm Gegenvorstellungen zu machen.

Drei Reclamanten hatten die bei Anlaß der wiederholt erwähnten Auslegung eines Kindes in Heiden bestimmte obrigkeitliche Prämie für die Entdeckung des Thäters gefodert. Ihre Forderungen wurden einer Commission zur Prüfung überwiesen.

J. E. v. G., wohnhaft in H., war beklagt, im Wirthshaus in der Krähern gesagt zu haben: 1. wie die Appenzeller seit der Landsgemeinde vom 3. März, es so lustig bekommen; der Gr. Rath könne die Leute strafen, so viel er wolle, man müsse keine Buße mehr bezahlen; 2. das alte Landbuch sei aber gleichwohl keinen Teufel werth; der Gr. Rath habe schon manchmal gegen den Eid und ungerecht gehandelt, zehnfach, nicht nur einfach, schon in frühern Jahren und auch dieses Jahr wieder; 4. Herr Landammann Nagel habe selbst letztere Aussage ge-

schrieben herausgegeben. Erkennt: L. soll 10 Tage lang, bei Wasser und Brod, in Arrest gelegt werden.

• Eine nach dem Beschlusse der Sanitätscommission beschränkte schriftliche Bewilligung zum Arznen; drei Sprüche über Falliten, deren einer 7½ fl., der andere 5 fl. büßte, und der dritte ungestraft entlassen wurde; zwei Privatproceße in Straßensachen und eine nachgesuchte Wirthschaftsbewilligung wollen wir hier nur kurz erwähnen. Aus der heutigen Sitzung haben wir also nur noch zu berichten, wie der Gr. Rath das Urtheil des Kl. Rathes, den vielbesprochenen Verkauf einer Heimath in Grub betreffend, bestätigte. Der Verkäufer hatte sich, wenn wir uns richtig erinnern, gegen den sehr hohen Verkaufspreis anheischig gemacht, Desterreicher zu werden, und bestund dann auf Bezahlung des Verkaufspreises, ohne diese Bedingung halten zu wollen. Das Urtheil hob den Verkauf als gesetzwidrig auf und sprach über Käufer und Verkäufer das obrigkeitliche Mißfallen aus.

In der Sitzung vom 20. Brachmonat wurde ein nochmaliges Gesuch des Altlandschreiber Grunholzer, daß ihm die persönliche Stellung erlassen werden möchte, wieder abgelehnt und ihm mit ernstern Maßregeln gedroht, wenn er bei der nächsten Versammlung des Gr. Rathes nicht erscheinen sollte. Zur Untersuchung der gegen ihn erhobenen Beschwerden wurde eine Commission niedergesetzt und sämmtlichen Hauptleuten der Auftrag gegeben, nachzuforschen, ob in ihren Gemeinden noch Fehlbare sich vorfinden, die ungestraft geblieben seien, und das Verzeichniß derselben den Standeshäuptern zuzustellen.

In Sachen des Redactors des Hochwächters war schon gestern der S. 84 mitgetheilte Klagrodel, gegen einen abweichenden Antrag der Commission, bestätigt worden. Heute erschien Hr. Hohl am Schranken, und erklärte, daß er nie die Absicht gehabt habe, das Volk aufzureizen und dasselbe von der Landsgemeinde abzuhalten, sondern daß es immer und einzig seine

Absicht gewesen sei, zu seinem Zwecke zu gelangen, daß nämlich die Landsgemeinde die revidirte Verfassung und Gesetze genehmigen möchte; zudem verwahrte er sich feierlich gegen den Ausdruck „lügenhafte Beschuldigungen“ im dritten Klagepunkte, indem ihm keine solche bewiesen worden seien, noch bewiesen werden können. Der Rath verurtheilte ihn zu einer Geldbuße von 50 fl. und zu Bezahlung der Unkosten, im Betrage von 17 fl. 9 fr.

Dem Antrage des Herrn Landammann Nagel, es möchte die angefangene Revision des Archivs in Trogen fortgesetzt werden, gemäß, wurde Herr Landshauptmann Zuberbühler mit dieser Arbeit beauftragt.

Mr. Johannes Meier von Trogen hatte von seinem ungefähr 1100 fl. betragenden Vermögen 700 fl., das Meiste davon an einzelne Personen, jedoch keiner über 10 fl. vermacht, wogegen nun die Erben protestiren wollten; da aber die Vermächtnisse in den gesetzlichen Schranken waren, so wurden sie bestätigt.

Das S. 96. erwähnte Rehabilitationsgesuch des Buchhändler Langenegger wurde an eine Commission gewiesen, die dasselbe untersuchen soll, sobald L. die in den Landsäckel schuldige Buße bezahlt und die Unkosten der Untersuchung hinterlegt haben wird.

Eine Schwellbrunnerin hatte in Gonten ein uneheliches Kind geboren, und es war dasselbe nach St. Gallen zur Taufe gebracht worden. Die Vorsteher von Schwellbrunn wurden beauftragt, dem Kind einen Vormund zu geben, und an die Obrigkeit von Innerroden ergieng das Begehren, daß sie die Mutter nach Trogen ausliefere.

Von der Regierung von St. Gallen war die Einladung eingegangen, es möchte auch Außerroden den Antrag derselben bei der Tagsatzung unterstützen, daß nämlich Maßregeln getroffen werden, um den preussischen Zollverband soviel möglich für die Schweiz unschädlich zu machen. Genehmigt.

Der Vorschlag zur Verbesserung der Pulvermagazine wurde zur Begutachtung an eine Commission gewiesen.

Die Scharfschützen von Teuffen, welche in der Meinung

gestanden hatten, es seien dieses Jahr sechs Uebungen, wie bei den Füsiliers, hinreichend, wurden angewiesen, den Anordnungen ihres Chefs, gleich den Scharfschützen in andern Gemeinden, nachzukommen.

Herr Oberstl. Tanner klagt, daß hinter der Sitter militärpflichtige Gemeindevorsteher dieser Verpflichtung enthoben zu sein glauben. In Uebereinstimmung mit dem §. 3 des Militärreglements sollen keine solche Ausnahmen gestattet werden.

In Beziehung auf einen vor vier Wochen in Trogen eingetretenen, bloß sporadischen Fall von Lungenseuche, der seither ohne weitere Folgen geblieben war, wurden der Stallbann daselbst und das Verbot, Gesundheitscheine auszufertigen, wieder aufgehoben.

Die erledigten Feldweibelstellen in den Compagnien Ottinger und Walser wurden nach den Vorschlägen des Herrn Oberstl. Sonderegger besetzt; die Ernennung eines zweiten Unterlieutenants in der Scharfschützencompagnie Jakob wurde hingegen nochmals aufgeschoben.

Eine vorgeschlagene Uebereinkunft mit dem Weggeldeinnehmer Rohner in Schwellbrunn, das Fahrrecht für Kies über seinen Boden betreffend, wurde genehmigt.

Ueber mehrere Anträge von Zeddeln für den Landsäckel wurde der Entscheid dem Herrn Landseckelmeister Schläpfer in Herisau überlassen und demselben, nebst seinem Collegem in Rehtobel und dem Herrn Landshauptmann Zuberbühler, unbedingte Vollmacht zur Anschaffung von appenzeller Zeddeln gegeben.

Die Klage, daß außerordlicher Sennen, welche Gras in Innerrhoden füttern, daselbst angehalten werden, 2 fl. in den Armen säckel zu bezahlen, veranlaßte den Beschluß, daß zuerst ohne obrigkeitliche Einmischung Abhülfe gesucht werde.

Der Gemeinde Hundweil wurde mit Beifall die Bewilligung ertheilt, ihr Pfandprotokoll zu bereinigen.

Das S. 103 angeführte Testament des Jakob Preisig von Schönnengrund wurde insofern genehmigt, als es den Gesetzen des E. St. Gallen, wo Preisig's Erben wohnen, nicht widerspreche.

Das Testament des J. Heinrich Sturzenegger von Reute, in Trogen wohnhaft, der seiner Ehefrau 500 fl. vermacht, wurde, unter vorbehaltener Zustimmung der Vorsteher von Trogen, genehmigt.

Herr J. K. Walser, Arzt, von Teuffen, daselbst zum Gemeindschreiber erwählt, wurde seiner Stelle als Unterarzt entlassen.

Ein Bürgschein der Gemeinde Heiden, den die Vorsteher daselbst zu Gunsten des englischen Mechanikers Bullok ausgestellt hatten, soll auf ihr Begehren im Protokoll als ungültig erklärt werden.

Reute wünscht, daß Heiden angehalten werde, der Erkenntniß des Gr. Rathes gemäß, die Straße durch den Holzerswald über Langeneck nach Wald zu machen. Die Hauptleute von Heiden sollen ermahnt werden, für Vollziehung jener Erkenntniß zu sorgen.

Dieselbe Gemeinde wünscht, den Bartholome Rohner vom Klose befreien und ihn an eine Kette legen zu dürfen, da er unpäßlich sei. Bewilligt, bis sich seine Umstände werden gebessert haben; nachher ist wieder Bericht zu erstatten.

Außer diesen Geschäften sind noch vier Niederlassungsbewilligungen zu erwähnen, welche der Gr. Rath, sämmtlich an Reformirte, ertheilte; ferner die Bewilligung zur Verehelichung für einen Menschen, der dem Landsäckel noch 40 fl. schuldig ist, eine Einzieherwahl und ein Proceß wegen Auslieferung von Frauenvermögen. Der Rath endete seine Verhandlungen mit Genehmigung des von Herrn Landschreiber Hohl gemachten Antrags zur Versorgung einer Landsässinn.

Historische Analekten.

Steuern für den Kirchenbau in Wald.

zum Kirchenbau in wald Steuern empfangen. (S. 88.)

a. In dem Land.

Urnschen 49 fl. 59 fr.